

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 10

Artikel: Entwurf einer neuen Militärorganisation des Cantons Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schrecken vom Mattlignitsch herab machte die Spitze der Colonne stumpf, brachte die doppelte Unordnung von Menschen und Pferden in sie, so daß man sagen kann, das ganze Verhältniß, wie es in der eiteln Meinung der Ritter stand, hat sich umgekehrt, die Infanterie der Schweizer wurde die chofmachende und niederwerfende Waffe gegen eine Cavallerie, deren Rosshufen nur sich selbst schlugen. — Als diese Spitze geworfen war, rollte sich die lange, eingezwängte und hilflose Linie fast von selber auf.

Ausführlicher ist der Schlachttag am Morgarten mit dem darauffolgenden und dazu gehörenden Tag behandelt worden, um daran, gleichsam als an einem Beispiel, zu zeigen, welcher mannigfaltige und wohl auch tief gehende Stoff von Betrachtungen in den kriegerischen Verhältnissen dieser längst vergangenen Zeit liegt; um zu zeigen, daß wenigstens die alte Schweizerkriegsgeschichte vor der Erfindung der Feuerwaffen einen Inhalt hat, der noch heute bearbeitenswerth ist, und der die allgemeinen und ewigen Regeln der Kriegskunst bis in seine Details herab auch noch für heute bestätigt.

Entwurf einer neuen Militärorganisation des Cantons Luzern.

Ob schon es im Zwecke dieser Zeitschrift liegt, alles auf das schweizerische Militärwesen Bezügliche mitzutheilen*), so dürfte es dennoch der enge Raum dieser Blätter nicht gestatten, die Theilnahme der Leser zu sehr in Anspruch nehmen und ihre Aufmerksamkeit ermüden, wenn wir alle die neuen Cantonal-Militärverfassungen, die gegenwärtig einer theilweisen Revision oder gänzlichen Umgestaltung unterliegen, in ihrem ganzen Inhalte hier bringen wollten. Ausnahmsweise geschah dieß mit der neuen Militärverfassung des Cantons Schwyz. Es war uns erfreulich zu sehen, daß dieser eine der Urkantone, dem bis dahin wohl mit Recht der Vorwurf gemacht wurde, er vernachlässige seine heiligen Pflichten gegen die Eidgenossenschaft, es fehle ihm überhaupt der eidgenössische Sinn, zu neuem Leben erwacht und den Ständen durch die That beweist, daß auch er mit der Zeit fortschreiten und nothwendigen Verbesserungen nicht mehr hemmend entgegenreten wolle. Ihm werden auch die übrigen Urkantone folgen und vereint mit Schwyz der neuen eidgenössischen Militä-

*) Anmerkung. Die Redaktion muß es zwar bedauern, daß sie von Seite der Militärbehörden und einzelner Fachmänner nicht mehr Unterstützung findet; daß noch immer eine gewisse Scheu und Geheimnisthuerie der Veröffentlichung interessanter Actenstücke entgegensteht. In einigen politischen Tagesblättern erscheinen oft werthvolle militärische Aufsätze, die für unsere Spalten geeigneter wären, und dankbar aufgenommen würden.

tärorganisation ihre Zustimmung geben, um so mehr, da ihnen durch dieselbe keine neuen Opfer aufgelegt werden.

Den Entwurf einer neuen Militärorganisation des Cantons Luzern werden wir seines bedeutenden Umfangs wegen, da derselbe 104 Quartseiten nebst einer Menge Tabellen enthält, nach dem interessantesten Bericht des Kleinen an den Großen Rath, nur nach seinen Hauptabschnitten und Hauptgrundsätzen in Vergleichen mit der noch bestehenden Militärorganisation mittheilen. Ferner fügen wir das Memorial des Cantonal-Militärvereins von Luzern an den Großen Rath des Cantons Luzern in wörtlichem Abdrucke bei. Daß mehrere in demselben ausgesprochenen Wünsche berücksichtigt und in den Entwurf, der gegenwärtig der Berathung des Großen Rathes unterliegt, aufgenommen wurden, ist eine Aufmunterung und ein neuer Sporn zu thätigem, unverdroffenem Wirken für die Offiziersvereine der Schweiz.

Wir müssen wünschen, daß die Großen Räthe der Schweiz diesen Vereinen immer mehr Aufmerksamkeit und Zutrauen schenken, indem sie bei Behandlung militärischer Gegenstände deren Wünsche und Vorschläge überhaupt mehr berücksichtigen, als bis jetzt geschah; da in diesen Vereinen mehr fachkundige und erfahrene Männer sich befinden, als in den Großen und Kleinen Räten, wo der Offizier, der auf strenge Disziplin und Gehorsam hält, bei Vielen gerne als ein Volksfeind und Aristokrat angesehen wird.

Dieser Mangel an guten Offizieren in den Großen Räten ist Schuld, daß die besten Anträge und Gesetzesentwürfe oft bis zur Entstellung modifizirt und gerade die wichtigsten den Anforderungen der Zeit entsprechenden Verbesserungen verworfen werden, so daß am Ende doch nur etwas Halbes ohne Geist und Leben herauskommt, das ungeheure Summen kostet und den Zustand unseres verfallenden Militärwesens doch nur unbedeutend zu heben vermag.

Als solche höchst nachtheilige Modifikationen bezeichnen wir bei dem eidgenössischen Reglemente die gänzliche Weglassung der reitenden Artillerie, die Verminderung der Gebirgsartillerie, die zu geringe Vermehrung der Reiterei, den Bestand der Reitercompagnien, wo die Prima plana $\frac{2}{5}$ des Ganzen ausmacht, die Unbestimmtheit in der Organisation der Landwehr, der Dienstzeit u. s. w.; bei der neuen Berner Militärverfassung: die kurze Dienstzeit, der Mangel an gehörigem Unterricht, die Bestimmungen über das Avancement, die so eben beschlossene Ausstreichung des Milizinstruktors, der so nothwendig ist als der Milizinspektor, da nur durch ihr vereintes Wirken die gewünschten, höchst nothwendigen Verbesserungen in unserm Militärwesen mit Erfolg erzielt werden können.

So wie bei paritätischen Cantonen besondere katholische Abtheilungen des Großen Rathes bestehen, so könnten auch besondere militärische Abtheilungen in denselben organisirt werden, wenn es leider nicht verfassungswidrig wäre! Einen Beweis, zu wel-

chen immer wiederkehrenden unpassenden Modifikationen es führen kann, wenn das Militärwesen in den Händen friedlicher, unsoldatischer Behörden liegt, geben uns die Landstände der benachbarten Staaten, wo das sonst felsenfeste Gebäude der Militärhierarchie immer mehr erschüttert wird.

Der ganze Entwurf der neuen Luzerner Militärverfassung enthält 18 Abschnitte in 286 Paragraphen. Demselben sind beigelegt: 1) eine Uebersicht der ordentlichen Militärausgaben nach dem Gesetze von 1827 und den Kreditbewilligungen; 2) eine Berechnung der ordentlichen Ausgaben für das Militärwesen nach dem neuen Gesetzesentwurfe; 3) 10 Tabellen.

Die neue eidgenössische Militärorganisation wurde als Grundlage dieses Entwurfs angenommen. Als die wesentlichsten von den noch bestehenden Vorschriften abweichenden Grundsätze und Bestimmungen sind herauszuheben:

1) In Bezug auf die Verhältnisse zur Eidgenossenschaft:

Die Bildung des Bundesauszugs durch Vereinigung der bisherigen Contingente des Auszugs und der Reserve, die Formation einer Landwehre in der Stärke des Auszugs, die Bildung neuer Corps und die Vermehrung der Mannschaft schon bestehender beim Bundesauszuge; die veränderte Bewaffnung und Ausrüstung der verschiedenen Corps u. s. w.

2) In Bezug auf die besonderen Verhältnisse des Cantons:

Die neue militärische Eintheilung des Cantons, die veränderten Bestimmungen in Bezug auf die Organisation der Militärbehörden, auf die Dienstpflicht und die Ausnahme von dieser; — auf die Eintheilung der waffenfähigen Mannschaft in die verschiedenen Hauptbestandtheile, Waffengattungen und Corps; — auf die Stellung eines andern waffenfähigen Mannes; auf die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offiziers und Unteroffiziers; auf die Stellung der Cavalleriepferde; — auf den Militärunterricht; — in Bezug auf die Disziplin und Rechtspflege u. s. w.

Der I. Abschnitt enthält die militärische Eintheilung des Cantons.

Der Canton wird in 4 Militärquartiere, diese in eine unbestimmte Zahl von Sektionen, die wieder aus mehreren politischen Gemeinden gebildet sind, eingetheilt.

Die Militärquartiere und Sektionen sind so viel möglich an waffenfähiger Mannschaft gleich. Dieser neuen Eintheilung gebührt der Vorzug vor der frühern in 5 Militärquartiere, die zugleich die politischen 5 Amtsbezirke des Cantons sind, weil diese letztern an Mannschaftszahl sehr ungleich waren, jene aber der Formation der Bataillone vollkommen entspricht.

Der II. Abschnitt über die Militärorganisationsbehörden enthält mehrere von den bisher bestandenem Einrichtungen abweichende Bestimmungen.

An der Spitze der Administration des Militärwesens steht unter Aufsicht des Kleinen Rathes die Militärcommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Kleinen Rathes und 2 erfahrenen Fachmännern außer der Mitte desselben. Der Geschäftskreis dieser Militärcommission ist der gewöhnliche. Unmittelbar unter dieser steht der Milizinspektor. Er ist ihr erster Vollziehungsbeamter für die Handhabung der Vorschriften in Betreff des Personellen; desjenigen Materielles, welches die Mannschaft selbst besitzt; des Unterrichts und der Disziplin. Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Beamten, der die Seele des ganzen Militärwesens ist, wird nun beinahe überall gefühlt, und diejenigen, die in diesem Manne eine dem Staate gefährliche Person erblicken wollten, werden hoffentlich bald ihres gewaltigen Irrthums inne werden.

Die Verwaltung der Kriegscassa besorgt das Kriegszahlamt; die Anschaffung und Unterhaltung des dem Staate gehörenden Kriegsmaterials der Zeughausverwalter; das Besoldungs- und Verpflegungswesen, das Fuhrwesen, die Herbeischaffung der für dasselbe nöthigen Pferde, die Requisitionen aller Art und Entschädigungen der Kriegscassamissär.

Jedes Militärquartier hat einen Quartier-, jede Sektion einen Sektionscommandanten zu Handhabung der Militärpolizei und zu Vollziehung der Aufträge der obern Militärbehörden. Die Civilbeamten, die bis jetzt diesen Dienst verrichteten, sind nun desselben, da sie dazu nicht passend waren, enthoben. Die Verrichtungen der bisherigen Exerciermeister werden den Sectionscommandanten übertragen.

Das Institut der Sectionscommandanten hat vor der bisherigen Einrichtung den Vorzug, daß die große Zahl von Militär-Vollziehungsbeamten bedeutend vermindert wird, daß den Offizieren, die vorzugsweise mit dieser Stelle bekleidet, dadurch die Mittel zur Handhabung der Mannszucht und guter Polizei an die Hand gegeben werden, endlich daß den Familienvätern mehr Garantie für gute Beaufsichtigung und Obforge über ihre Söhne während ihrem Dienste gewährt wird.

Der III. Abschnitt enthält die Bestimmungen über Waffenfähigkeit und Dienstpflicht:

Jeder Cantonsbürger, sowie jeder im Canton wohnende Schweizer ist von seinem erfüllten 20sten Jahresalter bis zum 50sten, der Offizier bis zum 55sten zum Militärdienst verpflichtet.

Der IV. Abschnitt enthält die Ausnahmen vom Militärdienste und die Beschränkungen unter besondern Verhältnissen.

Zu den erstern gehören jene Beamten und Bediensteten, die für den ungestörten Fortgang der öffentlichen Geschäfte unentbehrlich sind, zu den

letztern die nothwendigsten Berufe, die überall theilweise befreit werden, jedoch gegen Entrichtung einer Taxe.

Der V. Abschnitt bezeichnet die Fälle von Unwürdigkeit zum Militärdienste.

Der VI. Abschnitt enthält die Einteilung der waffenfähigen Mannschaft in ihre verschiedenen Hauptbestandtheile, Waffengattungen und Corps:

Die sämtliche waffenfähige Mannschaft des Cantons theilt sich in:

Rekruten und dienstthuende Mannschaft, oder die eigentliche Miliz, bestehend aus der Mannschaft des Auszugs und der Landwehr.

Die Rekruten begreifen alle waffenfähigen jungen Leute vom erfüllten 20sten bis und mit dem 23sten Altersjahre in sich. Sie treten in den Auszug, sobald sie das 21ste Altersjahr zurückgelegt und die Größe von 5 französischen Schuhen erreicht haben. Diejenigen, die bis zum 23sten diese Größe nicht erreichen, treten sogleich in die Landwehr über, müssen aber für diese Befreiung vom Auszügerdienste bis zur vollendeten Militärdienstpflicht eine jährliche Taxe von 1 Franken bezahlen.

Die Dienstzeit im Auszuge dauert 12 Jahre, oder vom 21. bis 32. Jahre, die der Landwehr erstreckt sich bis zum 50sten Jahre. Die Landwehr begreift alle übrige waffenfähige Mannschaft vom 23sten bis 50 Jahre, welche sich nicht im Auszuge befindet, oder aus gesetzlichen Gründen vom Dienste befreit ist.

Waffengattungen, Corps und Formation der Letztern.

„Die dienstthuende Mannschaft des Cantons besteht aus folgenden Waffengattungen und Corps:

a) der Auszug:

- 1) Artillerie, 2 Compagnien zu Bedienung der Batterien.
1 Parkcompagnie.
- 2) Cavallerie, ½ Compagnie Guiden.
1 Compagnie reitende Jäger.
- 3) Scharfschützen, 2 Compagnien.
- 4) Infanterie, 4 Bataillone, jedes zu 2 Jäger- und 4 Centrumcompagnien sammt Stab.

b) Die Landwehr ist aus folgenden Waffengattungen zusammengesetzt, als:

- 1) Artillerie,
- 2) Scharfschützen,
- 3) Cavallerie,
- 4) Infanterie,
- 5) Schiffleuten, welche jedoch zu jeder Zeit nur zu militärischen Verpflichtungen in ihrem Fache angehalten werden können.

Für einstweilen sollen aber nur organisiert werden:

- 2 Artilleriecompagnien,
- 2 Scharfschützencompagnien,

4 Infanteriebataillone, jedes zu 2 Jäger- und 4 Centrumcompagnien mit Stab.

c) Aus dem für den Dienst der Feldspitäler und Ambulanzen bestimmten Personale.

d) aus der erforderlichen Anzahl von Büchsen- schmieden für die Gewehrreparatur-Werkstätten.

e) Aus einem Feldmusikcorps.

f) Aus einer angemessenen Anzahl Ordnonn- zen zur Beförderung der Militärcorrespondenz und der Truppenaufgebote.“

Die angehängten Tabellen enthalten die Stats der verschiedenen Corps.

„Die Militärcommission, um die Compagnien sowohl des Auszugs, als jene der Landwehr immer vollständig ins Feld stellen zu können, ist be- fugt: die Stärke derselben bei ihrer Bildung im Canton, nämlich:

die Compagnien der Artillerie zu Bedienung der Batterien um	50
die Parkcompagnie um	32
die Scharfschützencompagnien um	30
die Guiden um	5
die reitenden Jäger um	16
Mann überzählig, und	
die Infanteriecompagnien wenigstens	165
Mann stark zu halten.“	

„Der bei einem Abmarsche der Compagnie allfällig bleibende Ueberschuß dieser Ueberszahl ist dann zunächst als die erste Ergänzungsmannschaft einer solchen im Felde stehenden Compagnie zu betrachten, und somit bestimmt: den ersten bei sich er- gebenden Abgang alsogleich dem höhern Dienstalter nach zu ersetzen.“

Dies überzählig Halten der Compagnien ist eine zweckmäßige, sehr empfehlenswerthe Bestimmung. Wir können uns daher nicht genug verwundern, daß der im neuen eidgenössischen Militärgesetz vorgeschlagene Artikel, bei jeder Compagnie über die vorgeschriebene Mannschaftszahl noch einen Fünftheil Ueberszählige zu halten, bei der Tagfagung nicht besser vertheidigt und daher von ihr gestrichen wurde.

Die von den Ständen Uri und Freiburg dage- gen angebrachten Gründe und Behauptungen beru- hen auf ganz falschen Ansichten und konnten daher in keinen Betracht kommen gegen den Vortheil, den die Aufnahme dieser Bestimmung bringen würde. Uri behauptete, die eidgenössische Armee würde ja so auf 90000 Mann gebracht! — Davon war keine Rede. Man wollte die Compagnien nur auf dem Cantonalfuß um einen 5ten Theil vermehren, da- mit sie zu jeder Zeit vollständig d. h. nach der auf- gestellten Scala ins Feld rücken könnte.

Wenn nun aber Freiburg behauptet, seine Truppen seyen, ohne Ueberszählige zu haben, dennoch immer vollständig ins Feld gerückt, so müssen wir uns dagegen die Bemerkung erlauben, daß wir vor einigen Jahren im Lager zu Altenryff bei Freiburg

die Truppen aller Waffen weit unter dem complete Stande gefunden haben.

„Die Bildung der Infanteriebataillone geschieht nach folgenden Bestimmungen:

In Bezug auf den Auszug:

Die auszugspflichtige Infanterie jedes Militärquartiers bildet ein Bataillon, bestehend aus 2 Jäger- und 4 Centrumcompagnien, welche besonders numerirt werden.

Aus den 4 Quartierbataillonen werden die 4 Auszügler- oder Marschbataillone, welche numerirt werden, folgendermaßen gebildet:

Die Quartiercentrumcompagnien gehören zu demjenigen Marschbataillone, dessen Nummer mit der ihrigen gleich lautet, so daß z. B. die Quartiercentrumcompagnien mit Nr. 1 bezeichnet zum 1sten, die mit Nr. 2 zum 2ten Marschbataillone gehören u. s. w.

Zum 1sten Marschbataillone gehört sodann die 1ste Jägercompagnie des 1sten und die 2te Jägercompagnie des 3ten Quartierbataillons.

Zum 2ten Marschbataillone die 1ste Jägercompagnie des 2ten und die 2te Jägercompagnie des 4ten Quartierbataillons.

Zum 3ten Marschbataillone die 1ste Jägercompagnie des 3ten und die 2te Jägercompagnie des 1sten Quartierbataillons.

Zum 4ten Marschbataillone die 1ste Jägercompagnie des 4ten und die 2te Jägercompagnie des 2ten Quartierbataillons.

Ebenso werden auch die 4 Landwehr-Marschbataillone formirt.“

Diese hier vorgeschlagene Einrichtung verdient gewiß den Vorzug vor der bisher bestandenen; denn zufolge derselben wird jedes Marschbataillon aus Mannschaft aller Gemeinden des Cantons bestehen, was dem letztern darum zum wesentlichen Vortheil gereichen wird, weil bei einem Aufgebote in aktiven Dienst, zumal bei einem theilweisen, immer die Last auf das Ganze vertheilt und keinem einzelnen Landestheile zum Schaden für Gewerbe und Erwerb auf einmal der größte Theil seiner kräftigsten Hände entzogen wird.

Eine ähnliche Formation der Marschbataillone finden wir auch im Canton Waadt, wo der Vortheil derselben schon seit vielen Jahren erkannt wird.

Das gleiche zweckmäßige Verfahren wünschen wir auch im Canton Bern angewandt, was durchaus keine Schwierigkeit bietet.

Es könnten entweder die 8 Kreise in 4 Kreise verschmolzen werden, von denen jeder 4 Bataillone stellen würde, oder die 4 Bataillone von je 2 Kreisen könnten auf obige zweckmäßige Weise formirt werden.

Die Avancements könnten statt nur bataillonsweise, durch diese 4 Bataillone gehen, was ein gleichmäßigeres Avancement zur Folge hätte.

Der VII. Abschnitt enthält die militärische Aufzählung.

Der VIII. Abschnitt die Vereinigungsmusterungen.

Beide zum Zwecke der Aushebung, Ergänzung und genauen Controllirung der Mannschaft.

Der IX. Abschnitt enthält über die Stellung eines andern waffenfähigen Mannes sehr strenge Vorschriften.

Der X. Abschnitt bezeichnet den Dienstkehr der Corps aller Waffengattungen der Cantonsmiliz und deren Unterabtheilungen.

Die Marschbataillone des Auszugs und der Landwehr, so wie auch die einzelnen Compagnien im Bataillone und die einzelnen Compagnien der übrigen Waffen unter sich wechseln in dem eidgenössischen Dienstkehr alle Jahre ab.

Der XI. Abschnitt enthält die nähern Weisungen zur Vollziehung der Truppenaufgebote und stellt die dazu nöthigen Hülfsmittel auf.

Der §. 133 ist sehr beachtenswerth. Nach demselben ist jeder Civilbehörde streng verboten, Truppen aufzubieten. Jede Civilbehörde so wie Militärbehörden, die unbefugt Truppen aufbieten würden, sind dem Kriegsgerichte zur Bestrafung zu überliefern. Einzig die Militärcommission, der Milizinspektor, die Quartier- und Sectionscommandanten sind mit der Vollziehung der Truppenaufgebote zu beauftragen und dafür persönlich verantwortlich.

XII. Abschnitt. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere und Corporale der verschiedenen Truppencorps des Auszugs und der Landwehr.

Nach §. 141 sollen die Stabsoffiziere und Hauptleute, so wie alle andern Offiziere mit höherem als Oberlieutenantsrang, welche zu den Auszügler- und Landwehrcorps gehören, auf den Vorschlag der Militärcommission, durch den Kleinen Rath ernannt und brevetirt werden.

Diesen Vorschlag müssen wir aus voller Ueberzeugung unterstützen.

Der Bericht des Kleinen an den Großen Rath sagt ganz treffend:

„Kaum dürfte man von allen Mitgliedern einer so zahlreichen Behörde, wie der Große Rath es ist, (und das läßt sich auf alle Großen Räte eben so gut anwenden) fordern, daß sie von allen Individuen, welche ihnen zu Stabsoffizieren vorgeschlagen werden möchten, die genügende Kenntniß ihrer Eigenschaften besitzen sollten. Dagegen kann freilich erwiedert werden: die Wahlen durch den Großen Rath geschehen ja auf den Vorschlag dieser Aufsichtsbehörde. — Allein hat nicht die Erfahrung gezeigt, daß solche Vorschläge durchaus verworfen

werden können? Und was hat am Ende dieses Verwerfen für Folgen? Wird nicht dadurch zuletzt die vorschlagende Behörde — die nun einmal, um die Corps nicht ohne Chef zu lassen, durchaus vorschlagen muß — gezwungen, zu Vorschlägen ihre Zuflucht zu nehmen, die sie unter veränderten Umständen niemals gethan haben würde.“ Es wird hier auf ein Beispiel gedeutet, wo durch Verwerfung der Vorschläge mehrere treffliche und schätzbare Offiziere compromittirt und dadurch außer Activität gesetzt wurden.

„Die Sache hat überdies noch die Inconvenienz, daß im Fall eines dringenden Bedürfnisses für Stellung eines andern Stabsoffiziers demselben nicht augenblicklich abgeholfen werden kann.“ Es wird ein Beispiel aus der letzten Bewaffnung angeführt, wo bei einem Bataillon beide Stabsoffiziere fehlten, der betreffende Canton dieselben aber nicht ersetzen wollte, weil der Große Rath dieselben erwählte.

Die folgenden §§. sind ebenfalls sehr zweckmäßig. Sie lauten:

§. 142, 3. Satz. „Der Beförderung zu den Aides majors und Hauptmannstellen soll eine Prüfung der Concurrenten vorangehen, um sich der Vollständigkeit ihrer Kenntnisse in den verschiedenen Dienstfächern, so wie nicht weniger ihrer Befähigung zu den Redaktions- und Comptabilitätsarbeiten zu versichern.

Die Stabsoffiziere werden aus freier Wahl aus den Offizieren des unmittelbar untern Grades auf den Vorschlag der Militärcommission gewählt.

§. 152. Bei außerordentlichen Fällen, z. B. bei persönlicher Auszeichnung im Felde, ist es dem Kleinen Rathe auf einen motivirten Antrag der Militärcommission gestattet, von den Vorschriften über die Beförderungen Ausnahme zu machen.“ Diese 3 angeführten §§. wünschen wir in die neue Berner Militärverfassung aufgenommen zu sehen.

(Schluß folgt.)

Militärmacht des Königreichs Sardinien.

(Schluß.)

Der mit dem topographischen Theil chargirte Offizier hat einen der Generaladjutanten zum Oberdirector und einen von dem Generalquartiermeister bezeichneten Stabsoffizier zum Gehülften. Dieselbe Einrichtung findet hinsichtlich des militärischen Theils statt.

Zur Zeit des Friedens stehen die Offiziere der drei Departements in der Hauptstadt unter der Leitung eines der Generaladjutanten, welchem zur Unterstützung ein Stabsoffizier beigegeben ist. Die Geschäfte in dem Departement des Generalquartiermeisters und in demjenigen der Topographie sind im großen Hauptquartiere unter der Oberdirection des Generalquartiermeisters, welchem einer der Generaladju-

tantan untergeben ist, während ein Stabsoffizier die Functionen des Generaladjutanten für die Infanterie und Cavallerie versieht.

Der Geschäftskreis des Bureau des Generalquartiermeisters ist sehr ausgedehnt. Im Frieden entwirft er die Befehle, Instructionen und diejenigen Verfügungen, welche er für das Wohl des Dienstes für nützlich hält; er führt eine geheime und besondere Correspondenz; er entwirft alle Projecte, Memoiren etc., welche dem König unmittelbar oder dem Minister vorgelegt werden sollen. In Kriegszeiten combinirt er mit dem General en Chef alle Anordnungen, welche den Dienst des Generalstabs betreffen.

Für jedes der drei Bureaux ist nach dem Vorschlage des Directors ein besonderer Fond bewilligt, welcher die Verwendung desselben leitet und überwacht.

Alle Offiziere des Generalstabs müssen jeder in seiner Tour in den drei Bureaux Dienste leisten, damit sie nach einer gewissen Zeit ihre Functionen gut erfüllen können.

Der Generalquartiermeister, Chef des allgemeinen Generalstabs, überwacht stets den Chef des Generalstabs des die piemontessische Armee en Chef commandirenden Generals. Er arbeitet mit dem Kriegsminister und trägt dem König seine Ansichten über den Dienst des Corps und der Armee vor. Er schlägt die Offiziere und Angestellten zum Avancement vor; in Kriegszeiten nimmt er an allen Conseils, Commissionen und Versammlungen Antheil, worin Gegenstände abgehandelt werden, welche auf das strategische System des Staats Bezug haben können. Er ist Mitglied der Prüfungscommission für die gelehrten Waffen in der Militärschule; er hat die Aufsicht über die Conduite der Offiziere des Corps, sammelt und classifizirt ihre Arbeiten und legt sie dem Kriegsminister vor. Er versammelt von Zeit zu Zeit die Offiziere, um sich mit ihnen über ihren Stand zu unterhalten.

In Kriegszeiten hat der Commandant der Guiden eine Compagnie Guiden theils zu Fuß, theils zu Pferd, welche aus den Carabinieren, Sappeuren, und den andern Corps gezogen sind. Diese Compagnie bezieht den Sold der Cavallerie. Sie versieht den Dienst der Sauvegarden und escortirt die Kurriere. Der Commandant und die Offiziere derselben können von dem Corps des Generalstabs seyn; jedenfalls erhalten sie die Befehle von den Offizieren dieses Corps.

In Kriegszeiten gehören der Generalintendant, der Commandant der Guiden, der Commandant der königl. Carabiniere, der Commandant der Artillerie, des Genie und des Trains, die Aides-de-Camp des Generals en Chef und der andern Generale, der Generalgewaltige, der Wagenmeister, die Kriegsauditore, die Kriegscommissäre, der Feld-Kriegszahlmeister, die Directoren der Brief- und Pferdpost, die Gesundheitsoffiziere en Chef, dem Generalstab an und stehen unter dessen Leitung.